

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 27. Februar 2015

55. Jahrgang

### Abfallrecht

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn; 3. Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Januar 2015 ..... S. 21

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bayernwerk AG, Bamberg; Änderungen einzelner Masten an der 110 kV-Leitung Ering - Egglfing (LtNr. W327) ..... S. 30

### Kommunalverwaltung

Zweckverband Volkshochschule Passau; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 ..... S. 30

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 ..... S. 31

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land; Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 ..... S. 31

### Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Freyung, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 5. Februar 2015 Nr. 44-5101/061-2 ..... S. 32

### Wasserrecht

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ..... S. 32

## Abfallrecht

**Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn;  
3. Neufassung der Satzung über die Vermeidung,  
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im  
Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes  
Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung)  
vom 19. Januar 2015**

Bekanntmachung vom 5. Februar 2015  
Az.: 55.1-8744-7116-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 8. Dezember 2014 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung von Niederbayern eine Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn (Abfallwirtschaftssatzung) be-

schlossen. Die Zustimmung der Regierung von Niederbayern erfolgte mit Schreiben vom 7. Januar 2015.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 5. Februar 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen  
im Verbandsgebiet des  
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 7. Januar 2015 Nr. 55.1-8744-7116-1 folgende Satzung:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. <sup>3</sup>Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>4</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) <sup>1</sup>Altpapier im Sinn dieser Satzung ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen, das über die Papiertonne bzw. Papiersäcke oder Papiercontainer eingesammelt wird. <sup>2</sup>Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinn von Satz 1.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen

einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

**§ 2**

**Abfallvermeidung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle so gering wie nach Umständen möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Verband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

**§ 3**

**Abfallentsorgung durch den Verband**

(1) <sup>1</sup>Der Verband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Verband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) <sup>1</sup>Der Verband kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Verbandes.

**§ 4**

**Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Verband**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
- infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
    - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02), mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
    - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
    - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
  - insbesondere gefährliche Abfälle nach LAGA-Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
  - Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
- Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  - pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
  - Klär-, Fäkal- und organische Schlämme sowie Abfälle aus der Sauerkonservenfabrikation,
  - Schlämme, die nicht auf einer Deponie der Klasse 2 abgelagert werden können, sowie sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 35 Masse-%,
  - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  - Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
  - Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:

- Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Boden- (Erd-)aushub und asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die andere Mineralfasern enthalten.
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder

Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,

- Sperrmüll,
- sonstige Schlämme,
- sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Verband zu entsorgen ist, entscheidet der Verband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Verband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Verband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Verband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Verband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutz-

baren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verband anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Verband nach Maßgabe des § 17 KrWG. <sup>4</sup>Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht der Gemeinden

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Beschaffenheit und die Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 1 kann der Verband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Verband bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Verband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Verband anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Verband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Verband die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## § 8

### Störung in der Abfallentsorgung

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, bördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 9

### Eigentumsübertragung

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Verbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## 2. Abschnitt

### Einsammeln und Befördern der Abfälle

## § 10

### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Verband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### § 11 Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Verband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Verband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
  - b) Eisenschrott,
  - c) Aluminium,
  - d) Buntmetalle,
  - e) Grüngut,
  - f) Elektronikgeräte aus privaten Haushalten, die dem Elektro- und Elektronikgesetz - Elektro-G - unterliegen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

### § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Verband bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift versehenen Stoffe dürfen dort weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen

zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Verband bekannt gegeben. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle,
2. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst werden,
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten, nach Satz 4 zugelassenen und mit Rumpfprägung „AWV Isar-Inn Restmüll“ (Leihgefäße) bzw. Gebührenkontrollmarken (Eigentumsgefäße) versehenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Nach Abs. 4 und 5 oder § 11 gesondert zu überlassenden Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse, und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet der Abs. 4 und 5 nicht entleert. <sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit                      | 50 l Füllraum,    |
| 2. graue Müllnormtonnen mit                      | 60 l Füllraum,    |
| 3. graue Müllnormtonnen mit                      | 80 l Füllraum,    |
| 4. graue Müllnormtonnen mit                      | 120 l Füllraum,   |
| 5. graue Müllnormgroßbehälter mit                | 240 l Füllraum,   |
| 6. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit | 1.100 l Füllraum. |

(2) Zugelassen sind außerdem

1. auf Antrag Müllsäcke in blauer Farbe mit 70 l Füllraum, die
  - a) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaften und nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegen, ausgegeben werden, sowie
  - b) nur an Anschlusspflichtige, deren anschlusspflichtige Grundstücke lediglich von einer Person bewohnt oder nur in Ferienzeiten und an Wochenenden zu Wohnzwecken genutzt werden, ausgegeben werden;
2. Müllsäcke in roter Farbe mit 50 l Füllraum, die von den Anschlusspflichtigen bei verstärktem Restmüllanfall neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitgestellt werden können.

(3) Müllgroßbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum können auf Antrag zugelassen werden, insbesondere wenn ihre Abfuhr mit vorhandenen Müllfahrzeugen möglich ist.

(4) Abfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Bioabfälle) sind in den dafür bestimmten, vom Verband zur Verfügung gestellten braunen Biotonnen mit 80 l Füllraum zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 (Papier, Pappe und Kartonagen) sind in den dafür bestimmten, vom Verband auf Verlangen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen mit 240 l bzw. 1.100 l oder 80 l Papiersammelsäcken aus Kunststoff zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Andere Abfälle dürfen in die Altpapierbehälter nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Papiertonnen bzw. Papiersammelsäcken bemisst sich an dem veranlagten Restmüllbehältervolumen. <sup>4</sup>Grundsätzlich beträgt das zur Verfügung gestellte Gesamtpapierbehältervolumen das Doppelte des veranlagten Gesamtrestmüllbehältervolumens, aufgerundet auf das nächste Vielfache von 240 l. <sup>5</sup>In Abhängigkeit von der Anzahl der für ein angeschlossenes Grundstück veranlagten Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 2 und 3 der Gebührensatzung kann auf Antrag das Gesamtpapierbehältervolumen auch folgendermaßen bestimmt werden: je 50 l Restmüllbehältervolumen und einer Grundgebühreneinheit wird eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Bei einem Mindestanspruch auf je vier 240 l Papiertonnen kann wahlweise ein 1.100 l Behälter beansprucht werden. <sup>7</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1 a) erfolgt, haben Anspruch auf 26 Papiersammelsäcke pro Jahr im Sinn von Satz 1. <sup>8</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 1 b) erfolgt, haben Anspruch auf 13 Papiersammelsäcke pro Jahr im Sinn von Satz 1.

(6) Fällt vorübergehend so viel Restmüll im Sinn des § 3 Abs. 2 Nr. 3 an, dass er in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinn des § 15 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Müllsäcken nach Abs. 2 Ziff. 2 neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen.

(7) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>2</sup>Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder tierverunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 50 Litern in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 a) zwölf Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) vier Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.

(2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Verband für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband zur Zahlung der gesamten Leistungsgebühr verpflichtet und mindestens ein Gesamtvolumen vorhanden ist, das sicherstellt, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) <sup>1</sup>Der Verband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend vom Antrag nach Abs. 1 festlegen, wenn das angemeldete Behältervolumen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem/den angemeldeten Restmüllbehältnis/-behältnissen zur Aufnahme sämtlicher anfallenden Restmüllmengen nicht ausreicht. <sup>2</sup>Dabei ist ein Behältervolumen von mindestens fünfzehn Litern in zwei Wochen für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Der Verband stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten und festgelegten oder Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung (Leih-tonnen). <sup>2</sup>Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Verbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanmeldung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. <sup>3</sup>Die Restmüllbehältnisse, die Biotonnen sowie die Papiertonnen sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>4</sup>Insbesondere müssen die auf den Behältnissen befindlichen Prägungen bzw. Gebührenkontrollmarken stets gut sichtbar sein. <sup>5</sup>Das Anbringen von Aufklebern und Ähnlichem sowie das Bemalen der Behältnisse ist verboten. <sup>6</sup>Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse. <sup>7</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Behälternisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Restmüll- und Papiersammelsäcke sind fest und so zugeschnürt zur Abholung bereitzustellen, dass eine Lasche mit mindestens zehn Zentimetern Länge zur sicheren Handhabung verbleibt. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälternisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behälternisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Behälternisse sind am Abfuhrtag ab 5.00 Uhr morgens dicht am Fahrbahnrand der Abfuhrwege oder an den von dem Beauftragten des Verbandes bestimmten Stellen so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Der Verband bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. <sup>3</sup>Führen die Abfuhrwege nicht unmittelbar an den angeschlossenen Grundstücken vorbei, so sind die Behälternisse bzw. die Abfallsäcke zu dem vom Verband bestimmten Platz zu bringen. <sup>4</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>5</sup>Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und darüber hinaus, soweit sie gemäß § 14 Abs. 3 zugelassen sind, werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. <sup>6</sup>Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. <sup>7</sup>Die Wünsche und Vorschläge des Beauftragten des Verbandes sind hierbei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

### § 16

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) <sup>1</sup>Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Verband bzw. durch dessen Beauftragten bekannt gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Wochentagen, zeitversetzt um jeweils einen Tag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Verband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

### § 17

#### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu dem vom Verband dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Verband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen, notwendige Vorbehandlung (Verpackung) sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Verband kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Verband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 13 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 13 Abs. 1 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle, die in zwei Wochen anfallen, mehr als ein Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 erforderlich wäre.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## 3. Abschnitt

### § 18

#### Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsgebietes.

### § 19

#### Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälternisse (§ 15 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als von den vom Verband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) <sup>1</sup>Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

**§ 21**  
**Anordnungen für den Einzelfall**

(1) <sup>1</sup>Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) <sup>1</sup>Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn - Abfallwirtschaftssatzung - vom 15. Dezember 2008 (RABI Nr. 1/2009 S. 4) außer Kraft.

Eggenfelden, 19. Januar 2015  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Heinrich Trapp  
Landrat  
Verbandsvorsitzender



## Anlage 1

### Trennliste

In die Biotonne dürfen alle Materialien eingegeben werden, die biologisch abbaubar sind und den Verwertungsprozess nicht stören, wie z. B.:

- Obst- und Gemüsereste
- Kartoffel- und Zwiebschalen
- Salat
- Eierschalen
- Schalen von Früchten und Nüssen
- Kaffeefilter- und Teebeutel
- Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (keine Fleischabfälle und Knochen) \*)
- Rasenschnitt, Heckenschnitt
- Laub
- Unkräuter
- Fallobst
- verschmutzte Küchentücher aus Papier, Papiertaschentücher, Papierservietten
- Pflanzenabfälle aus der Wohnung
- kompostierbare Einstreu, Kleintiermist

Zugelassen ist des Weiteren auch Zeitungspapier (Tageszeitung, kein Hochglanzpapier) zum Einwickeln der Bioabfälle. Ebenso zugelassen sind spezielle Tüten für die Biomüllsammmlung, die im Handel erhältlich sind.

Die Trennliste ist nicht abschließend. Der Verband behält sich vor, über die Zulässigkeit von weiteren Stoffen im Einzelfall zu entscheiden.

\*) Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie dürfen laut dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ - TierNebG - nicht über die Biotonne entsorgt werden. Sie müssen einer zugelassenen Anlage zugeführt werden.

## Energiewirtschaftsrecht

21–3321–65

### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 1, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110 kV-Leitung Ering - Eggfing (LtNr. W327) einzelne Masten wie unten tabellarisch dargestellt, zu verändern. Hierdurch sollen sowohl die Stand-sicherheit verbessert als auch die Sicherheitsabstände zwischen den Leiterseilen und der Erdoberfläche vergrößert werden.

LtNr. W327	Maßnahme und Fundament	Master- höhung	FINr.	Gemarkung
Mast- Nr.				
5	Verstär- kung	nein	227/2	Ering
13	Verstär- kung	nein	1225	Malching
41	Verstär- kung	nein	1138	Eggfing am Inn
46	Verstär- kung	nein	1006/ 3	Eggfing am Inn

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprü-fung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig an-fechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungs-platz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 26. Januar 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2015

#### I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung in Verbin-dung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemein-deordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan  
in den Erträgen mit 1.537.303,00 €  
in den Aufwendungen mit 2.533.975,00 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 1.920.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsför-derungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

256.217,00 €

festgesetzt.

#### § 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 996.672,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

#### § 6

<sup>1</sup>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allge-meinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

#### II.

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungs-pflichtigen Teile. <sup>2</sup>Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 1. Dezember 2014  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2015**

**I.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	40.385.000 €
und in den Aufwendungen mit	39.976.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.776.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2015 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 15. Januar 2015  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt  
und Land für das Wirtschaftsjahr 2015**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.037.000 €
und in den Aufwendungen mit	12.856.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	761.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2015 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 10. Februar 2015  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Freyung, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 5. Februar 2015 Nr. 44-5101/061-2

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Grundschule Freyung erhält die amtliche Bezeichnung

### Grundschule am Schloss Wolfstein Freyung.

Sitz der Schule ist die Stadt Freyung.

##### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.

Landshut, 5. Februar 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident

## Wasserrecht

### Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind die Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird am 16. März 2015 gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Risikomanagementplans veröffentlicht und bis zum 16. Juli 2015 der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht (§ 14i UVPG). Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Hochwasserrisikomanagementplanung angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 16. März 2015 im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 16. Juli 2015 bei der Regierung von Niederbayern, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 14i, 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Innerhalb des Zeitraums vom 16. März 2015 bis zum 16. Juli 2015 wird im Internet unter

<http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung>

eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Risikomanagementplans und des Umweltberichts erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Zudem kann bei der Regierung innerhalb dieses Zeitraums zu diesen Dokumenten auch schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

#### Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Niederbayern:

Regierung von Niederbayern  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### Auslegungsstelle:

Ursulinenflügel, Zimmer 100 U

#### Auslegungszeit:

Montag bis Donnerstag	08:30 bis 11:45 Uhr
und	14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 11:45 Uhr

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Risikomanagementplans. Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, 16. Januar 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident